



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

126/10

1

Sitzungsvorlage

Datum: **16. April 2010**

Beratungsfolge		Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Stadtrat	28.04.2010	
2.			
3.			
4.			

Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für die Erneuerung und Verbesserung der Moltkestraße -von Kaiserstraße bis Marienstraße- hier: Satzungsbeschluss

Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen –KAG- für die Erneuerung (Umgestaltung) und Verbesserung der Moltkestraße –von Kaiserstraße bis Marienstraße- wird in der Fassung des als Anlage beigefügten Entwurfs beschlossen.

J.V.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften 	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt und rechtliche Betrachtung:

Die Erschließungsanlage Moltkestraße –von Kaiserstraße bis Marienstraße- wird im Rahmen des Stadterneuerungsprogramms und im Zuge der Sanierung der Kanalisation insgesamt erneuert und gleichzeitig gegenüber dem vorherigen Ausbau erheblich verbessert.

Hierbei wird sie in einen **verkehrsberuhigten Bereich** gem. § 42 Abs. 4a StVO sowie im Übergang zur Marienstraße/Neustraße in einen sog. „Kopfplatz“ umgestaltet.

Gemäß § 3 Abs. 3 Ziff. 6 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 ist der Beitragssatz der Anlieger, für die Umgestaltung einer Straße in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4a StVO, bei einer anrechenbaren Breite von 9 m, durch Einzelsatzung festzulegen. Für Anlagen, für die die in der Satzung festgesetzten anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes (§ 3 Abs. 12).

Der Ausbau erstreckt sich über eine Breite von ca. 13 m im südlichen Teil bis ca. 25 m im Bereich des Kopfplatzes und ist insoweit nicht mit dem Umbau einer normalen Anliegerstraße zu einem verkehrsberuhigten Bereich zu vergleichen.

Außerdem erfolgt der Ausbau - wie im Bauprogramm beschlossen- in technisch und optisch aufwendiger Art.

Diese, im Vergleich zu einem normalen Ausbau teurere Gestaltung kommt, neben den Anliegern, auch der Allgemeinheit zugute. Insofern muss dies bei der Festsetzung des Anteils der Anlieger entsprechend berücksichtigt werden. Außerdem ist festzustellen, dass sich die Zahl der Parkplätze von 31 auf 25 vermindern wird. Diesem Umstand ist ebenfalls bei der Bemessung des Anliegeranteils Rechnung zu tragen.

Die Anliegeranteile bei einem herkömmlichen Ausbau würden bei einer anrechenbaren Breite von bis zu 14,50 m für

Fahrbahn	60 %
Parkstreifen	70 %
Gehwege	70 %
Beleuchtung/Straßenentwässerung	60 %

betragen.

Dies ergibt einen Mittelwert von 65 %.

Die vorliegende Rechtsprechung geht davon aus, dass sich der festzusetzende Beitragssatz an den in der Satzung für „normale“ Anliegerstraßen festgesetzten Prozentsätze orientieren sollte.

Durch die Umgestaltung wird im Wesentlichen das Parken neu geordnet und die Aufenthaltsqualität deutlich gesteigert und hierzu die Fahrgasse verschmälert. Demgemäß sind hiervon hauptsächlich Kosten betroffen, die zu 70 % auf die Anlieger umgelegt würden.

Um hier jedoch den o.a. Ausführungen Rechnung zu tragen, wird es für sachgerecht und angemessen angesehen, es bei der in der Satzung festgelegten anrechenbaren Breite von **9 m** zu belassen und den Beitragssatz auf den Mittelwert von **65 %** festzusetzen.

Da die Ausbaumaßnahme noch nicht abgeschlossen ist, kann über die entsprechenden Beitragsanteile derzeit noch keine Information erfolgen. Hierüber wird der Haupt- und Finanzausschuss –wie bei allen anderen KAG-Abrechnungen auch- zu gegebener Zeit über eine Unterrichtungsvorlage in Kenntnis gesetzt.

Anlagen:

Satzungsentwurf

Lageplan

Satzung

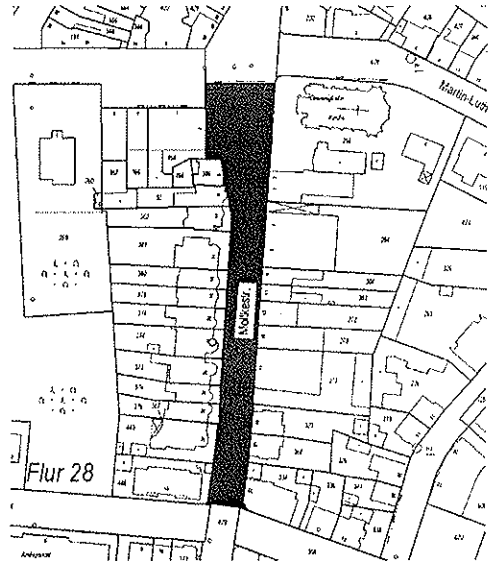
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Moltkestraße" -von Kaiserstraße bis Marienstraße- vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -KAG- vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.01.2008 (GV. NRW. S. 13), hat der Rat der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 28.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zum Ersatz des Aufwandes für die Erneuerung und Verbesserung der Erschließungsanlage "Moltkestraße" -von Kaiserstraße bis Marienstraße- (Abgrenzung siehe Lageplan) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Eschweiler Beiträge nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz -KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 mit folgender Änderung:

- a) **die vorbezeichnete Anlage gilt nach der Umgestaltung in dem genannten Teilstück als verkehrsberuhigter Bereich gem. § 42 Abs. 4a StVO,**
- b) **der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt für alle Teileinrichtungen insgesamt 65 % bei einer anrechenbaren Breite von 9 m.**



(Auszug aus dem Lageplan des Kreises Aachen. Der vorstehende Auszug ist urheberrechtlich geschützt.)

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

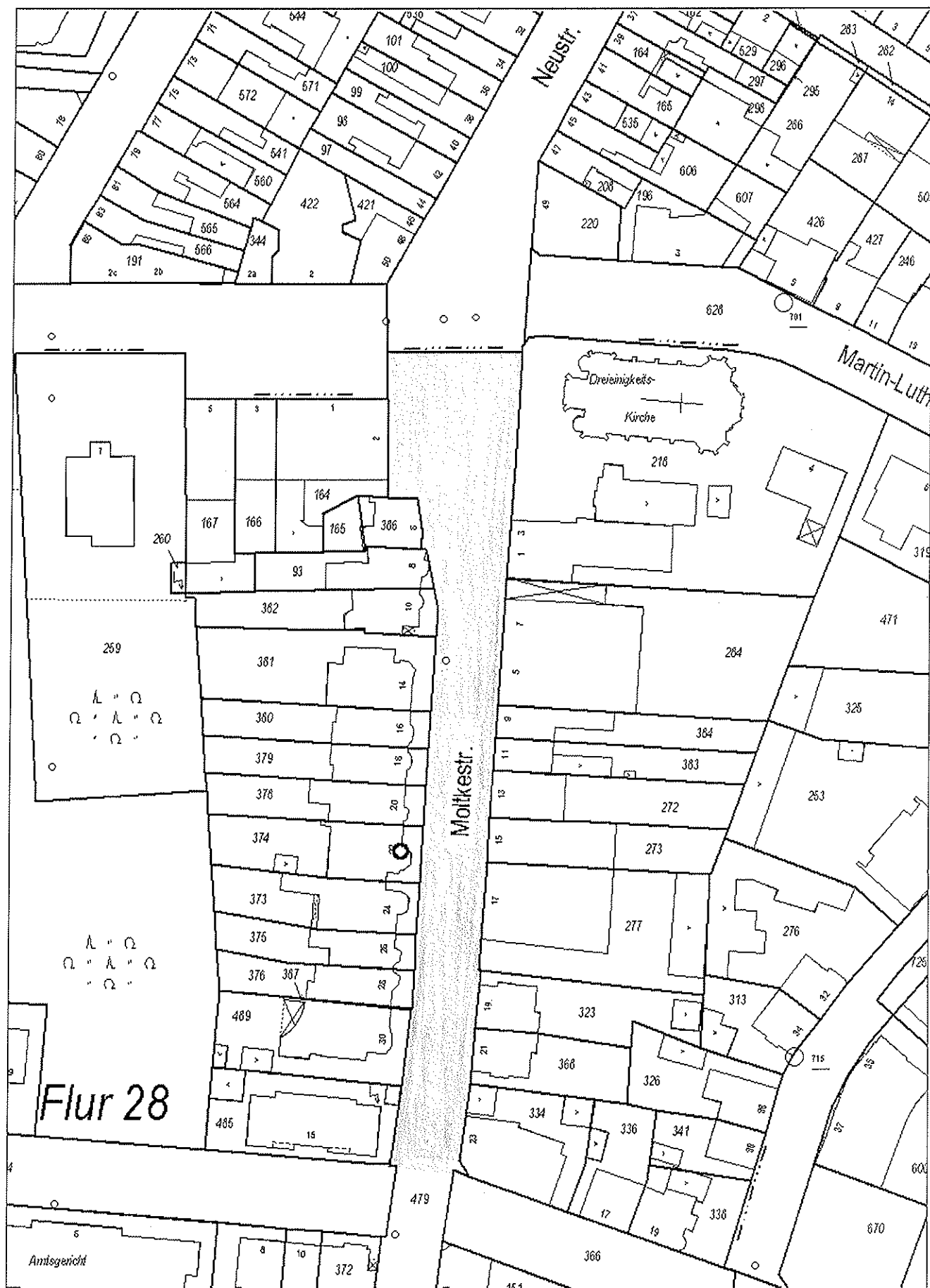
Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die

verletzte Rechtsvorschrift und die
Tatsache bezeichnet worden, die
den Mangel ergibt.

Eschweiler,

Bertram
Bürgermeister



0 m 40 m

© Kataster- u. Vermessungsamt Kreis Aachen - LVermAmt NRW

Nur für den dienstlichen Gebrauch - Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.